Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der voestalpine Wire Germany GmbH

Stand Mai 2022

1. GELTUNGSBEREICH:

Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der voestalpine Wire Germany GmbH, (im Nachfolgenden "voestalpine"). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Stillschweigen der voestalpine gegenüber allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, insb. in Bezug auf etwaige Einkaufsbedingungen, gilt dementsprechend in keinem Fall als Zustimmung.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Unsere Angebote sind, sofern nicht anders vereinbart, unverbindlich. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder mit Unterzeichnung eines Einzelvertrags durch die Vertragsparteien zustande.
- 2.2 Vertragsänderungen, Stornierungen sowie die Sistierung von Aufträgen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung verbindlich. Etwaige dadurch verursachte Kosten und Nachteile gehen mangels anderslautender Vereinbarung zu Lasten des Kunden. Eine eventuelle Stornierung des Vertrages seitens des Kunden ist jedenfalls nur solange möglich, als unsererseits noch keine Ausführungshandlungen gesetzt wurden; als Ausführungshandlung wird bereits die Beschaffung von für den Auftrag benötigtes Vormaterial angesehen. Tritt der Kunde nicht rechtzeitig vom Vertrag zurück, ist er verpflichtet, uns den tatsächlichen entstandenen Schaden, insbesondere die angefallenen Produktionskosten und Vormaterialkosten zu ersetzen.
- 2.3 Etwaige Beilagen zum Angebot (zB technische Unterlagen, Muster, Zeichnungen etc.) bleiben Eigentum der voestalpine; jede Nutzung, wie z.B. das Bearbeiten oder Weitergeben an Dritte der Angebotsunterlagen, ist daher nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gestattet.

VERTRAGSGEGENSTAND

3.1. Gegenstand, Menge und Qualität der Lieferungen und/oder Leistungen von voestalpine bestimmen sich nach den entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden. Sofern nicht ausdrücklich anderslautend vereinbart, sind produktionstechnisch bedingte Abweichungen in Bezug auf Maße, Gewichte, technische Merkmale und Spezifikationen innerhalb der branchenüblichen bzw. innerhalb der in den anwendbaren technischen Normen ausgewiesenen Toleranzgrenzen jedenfalls zulässig.



Mangels anderslautender Vereinbarung gelten grundsätzlich die Angaben der entsprechenden, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen technischen Lieferbedingungen sowie Preislisten von voestalpine als vereinbart.

3.2. Sofern nicht anders vereinbart, gelten Über- und Unterlieferungen bis 10% der bestellten Menge als handelsüblich.

4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1. Es gelten die auf der Auftragsbestätigung von voestalpine bzw im Vertrag angeführten Preise und Zahlungsmodalitäten. Sofern nicht ausdrücklich anderslautend vereinbart verstehen sich alle Preise Ab Werk, zuzüglich Verpackungs-, Versicherungs- und Versandkosten. Die Preisstellung erfolgt in EURO. Die Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen. Allfällige Gebühren sind vom Kunden zu bezahlen.
- 4.2. Zahlungen haben ohne jeden Abzug auf das von uns genannte Konto zu erfolgen und sind, sofern nicht anders vereinbart binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung fällig.
- 4.3. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Rechnungen an ihn nach Wahl von voestalpine auch elektronisch erstellt und übermittelt werden.
- 4.4. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzliche Höhe sowie Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu verlangen.
- 4.5. Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug oder werden der voestalpine Umstände bekannt werden, die nach ihrer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden mindern bzw. die Realisierung von Zahlungsansprüchen ernsthaft zu gefährden (z. B. wesentliche Reduzierung oder gänzliche Streichung von Versicherungslimits durch namhafte Kreditversicherer), ist voestalpine berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Beibringung sonstiger, angemessener und akzeptabler Sicherheiten abhängig zu machen und/oder nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag (ggf. auch nur teilweise) zurückzutreten und Schadenersatz, insb. wegen Nichterfüllung der vertraglichen Abnahmeverpflichtung, zu verlangen.

Etwaige sonstige, vertragliche und gesetzliche Rechte von voestalpine bleiben hiervon unberührt.

4.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit etwaigen Gegenforderungen, die ihm gegenüber anderen, mit voestalpine verbundenen Gesellschaften zustehen, gegenüber voestalpine aufzurechnen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist im Übrigen nur dann zulässig, wenn die Gegenansprüche des Kunden rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Auch Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit der Gegenanspruch des Kunden unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist. Hiervon unberührt bleiben die Gegenrechte des Kunden im Falle von Mängeln der Lieferung, aus der die Forderung resultiert.

5. SICHERHEITEN, EIGENTUMSVORBEHALT

5.1. voestalpine hat Anspruch auf nach Art und Umfang akzeptable, übliche und werthaltige Sicherheiten für ihre Forderungen, insb. Ihrer Zahlungsansprüche aus Lieferungen und/oder Leistungen. Aus der vereinzelten oder auch zeitweilig nicht ausgeübten Geltendmachung dieses Sicherungsanspruches kann jedenfalls kein Verzicht seitens voestalpine auf die Beibringung derartiger Sicherheiten abgeleitet werden.



- 5.2 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen.
- 5.3. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets für voestalpine als Hersteller. voestalpine erwirbt unmittelbar das Eigentum, ohne das voestalpine hieraus Verpflichtungen erwachsen.
- 5.4. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunde steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
- 5.5 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.
- 5.6. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug und deutet dies auf eine Gefährdung der Realisierbarkeit eines nicht unerheblichen Teils unserer Forderung hin, sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Ware zurückzuholen und hierzu gegebenenfalls den Betrieb des Kunden zu betreten. Die Rückholung ist kein Rücktritt vom Vertrag. § 449 Abs. 2 BGB wird insoweit abbedungen.
- 5.7 Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Kunde unverzüglich benachrichtigen.
- 5.8. voestalpine verpflichte sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. voestalpine kann wählen, welche Sicherheiten freigegeben werden.
- 5.9. Erfolgt die Lieferung der Vorbehaltsware in einen Staat, in dem obiger Eigentumsvorbehalt nicht anerkannt wird, oder nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, ist der Kunde verpflichtet, alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die zur Bestellung eines vergleichbaren Sicherungsrechts erforderlich sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde die Vorbehaltsware in einen solchen Staat verbringt.

6. VERSAND UND GEFAHRENÜBERGANG

- 6.1. Lieferungen von voestalpine erfolgen nach der jeweils einzelvertraglich zu vereinbarenden Incoterm Klausel 2020. Der Gefahren-und Risikoübergang erfolgt im Einklang mit der jeweiligen Incoterm Klausel 2020. Sofern nicht anders vereinbart gilt grundsätzlich FCA Lieferwerk Finsterwalde gemäß Incoterm 2020 als vereinbart.
- 6.2. Wir sind, sofern nicht anders vereinbart, zu angemessenen Teillieferungen berechtigt. Jede Teillieferung gilt als eigenständiges Geschäft.



- 6.4. Sofern gemäß der vereinbarten Incoterm Klausel die Entladung im Verantwortungsbereich des Kunden liegt, hat die Entladung jeweils ohne unnötige Verzögerung, vollständig und ohne Beschädigung/besondere Verunreinigung des Transportmittels zu erfolgen. Durch lose Stoffe verursachte besondere Verunreinigungen oder Verpackungsstoffe sind entsprechend zu entfernen. Reine Verpackungsstoffe werden nicht von voestalpine zurückgenommen, sofern nicht anders vereinbart.
- 6.5. Unabhängig von der vereinbarten Incoterm Klausel sind uns sämtliche Transportschäden vom Kunden mitzuteilen und uns unverzüglich eine Sachverhaltsdarstellung samt Fotos zu übermitteln.

7. HÖHERE GEWALT

- 7.1. voestalpine ist von der Vertragserfüllung solange ganz oder teilweise befreit, wie sie daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert wird. Diese Ereignisse berechtigten voestalpine, die Vertragserfüllung um die Dauer der Hinderung hinauszuschieben. Voestalpine wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist voestalpine berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird voestalpine unverzüglich erstatten. Den Ereignissen höherer Gewalt wie Krieg, Aufruhr, politische Unruhen, Naturgewalten, Explosionen und Feuer stehen Streiks, Aussperrungen, größere Betriebsstörungen, behördliche Entscheidungen, Sanktionen, Embargos, Pandemien, Epidemien und sonstige unvorhersehbare Umstände gleich, die voestalpine die Liefer- und Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z. B. schwerwiegender Maschinenbruch, Vormaterialengpässe, schwerwiegende Transportbehinderungen, Rohstoff- und Gasknappheit etc.) und zwar unabhängig davon, ob sie bei voestalpine oder einem ihrer Sublieferanten eintreten.
- 7.2 Wenn ein Ereignis höherer Gewalt auf Seiten von voestalpine länger als 3 Monate andauert, so hat der Kunde das Recht, bzgl. der noch nicht in Produktion befindlichen Teile des vereinbarten Lieferumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Ein Schadenersatzanspruch besteht im Zusammenhang mit einem Ereignis höherer Gewalt nicht.

8. LIEFERFRISTEN- UND TERMINE

- 8.1. Sofern nicht anderslautend vereinbart, sind die angegebenen Lieferfristen und –termine grundsätzlich unverbindlich und berechtigen den Kunden bei Verzug mit der Liefer- und Leistungserbringung nicht zum Ersatz seines hierdurch entstandenen Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Kunde ist jedoch berechtigt, bei länger währenden Lieferverzögerungen nach ungenutztem Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.2. Bei ausdrücklich verbindlich zugesagten Lieferfristen und -terminen ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag und sofern voestalpine den Verzug grob fahrlässig verschuldet hat zur Geltendmachung eines etwaig entstandenen, direkten Schadens im Rahmen der Regelungen gemäß Pkt. 12 (Haftungsbeschränkung) berechtigt, wenn eine vom Kunden ausdrücklich gesetzte, angemessene Nachfrist zur ordnungsgemäßen Liefer- und Leistungserbringung durch voestalpine unberechtigterweise ungenutzt abgelaufen ist. Im Zusammenhang mit der Angemessenheit der Nachfrist sind jedenfalls die branchenüblichen Produktionszeiten zu berücksichtigen.
- 8.4. Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen richten sich die Lieferfristen und –termine nach den Angaben in der Auftragsbestätigung, beginnen jedoch im Zweifel nicht vor vollständiger Klärung aller



auftragsrelevanten Einzelheiten, insb. der Beibringung etwaig erforderlicher, in- und/oder ausländischer behördlicher Bescheinigungen/Genehmigungen. Sollte der Kunde den ihn treffenden Pflichten, insb. Nebenleistungs- und Mitwirkungspflichten, nicht nachkommen, ist voestalpine – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, die Lieferfristen und -termine entsprechend den internen Prozessen und Produktionsabläufen anzupassen und einer angemessenen Verschiebung zu unterwerfen.

9. ANNAHMEVERZUG

- 9.1. Der Kunde ist in jedem Falle vertraglich verpflichtet, die von ihm bestellten Lieferungen und/oder Leistungen wie vertraglich vereinbart abzurufen und abzunehmen. voestalpine ist in sämtlichen Fällen des vertragswidrigen Verzuges des Kunden mit dem Abruf/ der Abnahme berechtigt, die betroffene Lieferungen und/oder Leistungen auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern und den vereinbarten Kaufpreis ohne weitere Fristsetzung in Rechnung zu stellen.
- 9.2. Im Übrigen behält sich voestalpine das Recht vor, bei Annahmeverzug nach ungenutztem Ablauf einer gewährten Nachfrist von 14 Tagen die betroffenen Lieferungen und/oder Leistungen anderweitig zu verkaufen oder zu verwerten (Verschrottung etc.) und dem Kunden die dadurch verursachten Kosten und insb. Mindererlöse in Rechnung zu stellen. Sonstige gesetzliche wie auch vertragliche Rechte bleiben ausdrücklich vorbehalten.

10. RÜCKTRITT/VERTRAGSAUFLÖSUNG

- 10.1. voestalpine ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
- a) der Kunde wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzt und den vertragsgemäßen Zustand trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist (wieder-)herstellt,
- b) wenn nach Vertragsabschluss ungünstige Umstände über die Bonität des Kunden bzw. dessen wirtschaftliche Lage bekannt werden und sich der Kunde weigert auf unser Verlangen Vorauszahlung zu leisten,
- c) sofern gesetzlich zulässig, wenn über das Vermögen des Kunden ein Sanierungs- oder Insolvenzverfahren oder ein in seinen Wirkungen gleichartiges Verfahren beantragt/eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels ausreichenden Vermögens abgelehnt wird,
- d) wenn eine wesentliche Veränderung in den Gesellschaftsverhältnissen des Kunden eintritt, welche es aus nachvollziehbaren Gründen für voestalpine unzumutbar macht, am betreffenden Vertrag weiter festzuhalten, oder
- e) wenn sich während der Laufzeit einer Liefervereinbarung die technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen derart negativ verändern, dass für voestalpine ein Festhalten an der Liefervereinbarung unzumutbar wird (gestörte Äquivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung).
- 10.2. Aus einer derartigen Rücktrittserklärung gem. 10.1. können keinerlei Ansprüche gegen voestalpine abgeleitet werden. voestalpine ist hingegen berechtigt, in den Fällen des Punkt 10.1. a bis d etwaige ihr daraus entstehenden Schäden und Nachteile gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

11. MÄNGELANSPRÜCHE

11.1. voestalpine leistet Gewähr dafür, dass die Lieferungen/Leistungen den vertraglich zugesicherten Anforderungen und Spezifikationen entspricht. Insoweit nicht ausdrücklich anderslautend vereinbart übernimmt voestalpine insb. keine Gewährleistung und sonstige Haftung für andere als die ausdrücklich



vereinbarten Eigenschaften oder eine bestimmte Verwendbarkeit der Lieferungen und/oder Leistungen für bestimmte Einsatzzwecke. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel auf normalen Verschleiß, unsachgemäßer Lagerung, mangelhafter Wartung, ungewöhnlichen Umgebungseinflüssen oder Transportschäden zurückzuführen ist. Bei Lohnarbeiten haften wir für Ausführungsmängel nur bis zur Höhe der von uns in Rechnung gestellten Lohnkosten, soweit gesetzlich zulässig.

- 11.2. Der Kunde ist gem. § 377 HGB verpflichtet, die Ware nach der erfolgten Lieferung/Warenübernahme zu untersuchen und voestalpine sämtliche Mängel der Lieferungen und/oder der Leistungen, die bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang im maßgeblichen Zeitpunkt nach Ablieferung erkennbar waren, innerhalb angemessener Frist schriftlich anzuzeigen. Transportschäden und offenkundige, sichtbare Schäden sowie Mengenabweichungen, sind unverzüglich, längstens innerhalb von 7 Werktagen nach Lieferung schriftlich zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung ab Übergabe nicht erkennbar waren (versteckte Mängel), sind vom Kunde innerhalb angemessener Frist ab deren Erkennbarkeit, längstens jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung, anzuzeigen. Die Mängelrüge muss genau spezifiziert sein. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt.
- 11.3. Der Kunde hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Kunden mit Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.
- 11.4. Im Falle von berechtigten und fristgerecht gerügten Mängeln werden wir unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden, die mangelhaften Lieferungen und/oder Leistungen binnen angemessener Frist (unter Berücksichtigung der branchenüblichen Produktionszeiten) gegen mangelfreie Lieferungen und/oder Leistungen im selben Umfang austauschen, oder etwaige Mängel durch Verbesserung beseitigen/beheben, oder eine angemessene Preisminderung (ggf. auch im Gutschriftverfahren) vornehmen. Ist eine Verbesserung oder Austausch nicht möglich oder fehlgeschlagen, kann der Kunde sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, vom Vertrag zurücktreten.
- 11.5. Die Gewährleistungsfrist im Fall mangelhafter Lieferung endet nach Ablauf von 12 Monaten nach Ablieferung. Unberührt davon gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.
- 11.6. Rückgriffsansprüche des Kunden nach § 478 BGB gegen uns sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Kunden geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Kunde seiner im Verhältnis zu uns obliegenden Rügepflicht gemäß § 377 HGB nachgekommen ist.

12. HAFTUNGSBEGRENZUNG

- 12.1. Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet voestalpine bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2 Auf Schadensersatz haftet voestalpine gleich aus welchem Rechtsgrund im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet



voestalpine, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zB Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 12.3 Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden voestalpine nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn voestalpine die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

13. GEHEIMHALTUNG

13.1. Soweit nicht eine separate Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen wurde, gilt Folgendes:

Der Kunde wird die ihm im Zuge der Vertragsabwicklung bekannt gewordenen bzw. von voestalpine in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form überlassenen Informationen wie etwa alle technischen, kommerziellen und/oder geschäftlichen Informationen, einschließlich Preis- und Zahlungskonditionen, Formeln und Produktzusammensetzungen, Ideen, Designs, elektronisch aufgezeichnete Daten und Produktmuster, usw.– im Nachfolgenden zusammenfassend kurz "Informationen" genannt – während der gesamten Vertragsdauer und darüber hinaus 5 Jahre nach Beendigung, streng geheim halten, Dritten nicht ohne vorherige, schriftliche Zustimmung von voestalpine zugänglich machen und nicht (auch nicht teilweise) für andere als die vertragsgegenständlichen/auftragsbezogenen Zwecke verwenden.

- 13.2. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die
 - a. zum Zeitpunkt der Offenlegung an den Kunden der allgemeinen Öffentlichkeit bereits bekannt oder allgemein zugängig sind,
 - b. zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits im rechtmäßigen Besitz des Kunden waren und keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterlagen,
 - c. der Kunde von einem Dritten erhalten hat, der diese rechtmäßig und ohne Einschränkungen offenlegen durfte, oder
 - d. vom Kunden unabhängig entwickelt wurden, ohne sich auf die Informationen der offenlegenden Partei zu stützen oder sich darauf zu verlassen.
- 13.3. Etwaige Werbemaßnahmen oder Referenzvereinbarungen bedürfen jedenfalls der vorherigen schriftlichen Vereinbarung beider Parteien.
- 13.4. Insoweit voestalpine dem Kunden Informationen gemäß Pkt. 13 Abs.1 überlässt oder zugänglich macht, behält sich voestalpine ausdrücklich sämtliche Rechte, insb. Immaterialgüterrechte (einschließlich



geistiges Eigentum, Urheber-/Marken- und Gebrauchsmusterrechte etc.) an diesen Informationen vor und ist mangels ausdrücklicher, anderslautender Vereinbarung mit der Überlassung/Zugänglichmachung, keine Lizenzübertragung oder sonstige Verwendungserlaubnis verbunden.

13.5. Im Hinblick auf den Schutz von unternehmenstechnisch sensiblen Informationen und Daten (z. B. schutzwürdiges, technisches wie auch kaufmännisches Know-how) sowie im Zusammenhang mit allenfalls auf Seiten von voestalpine bestehenden Geheimhaltungsverpflichtungen gegenüber Dritten behält sich voestalpine ausdrücklich das Recht vor, die Ausübung etwaiger, vertraglich vereinbarter Auditrechte oder von Rechten auf Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen im diesbzgl. notwendigen Ausmaß nach Art, Inhalt, Umfang und Person des Auditors zweckentsprechend zu beschränken. Audits/Einsichtnahmen können ausschließlich nach einer entsprechenden, schriftlichen Vorankündigung (mind. 14 Werktage) und Terminvereinbarung mit voestalpine zu den üblichen Geschäftszeiten) durchgeführt werden. Auf die Geltung der für die jeweiligen Betriebsörtlichkeiten bestehenden Besucher- und Sicherheitsbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Durch Audits/Einsichtnahmen dürfen keinesfalls Störungen oder Unterbrechungen des Produktionsprozesses oder Sicherheitsrisiken verursacht werden. Dem Kunden bzw. dem Auditor im Zuge von Audits/Einsichtnahmen bekannt gewordene Informationen gleich welcher Art sind von diesem streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die jeweils vertragsgegenständlichen Zwecke zu verwenden. Der Kunde trägt die ihm im Zusammenhang mit etwaigen Audits bzw. Einsichtnahmen anfallenden Kosten selbst.

14. DATENSCHUTZ

14.1. Datenschutzrechtlich relevante Informationen, insb. personenbezogene Daten, welche voestalpine oder eine verbundene Gesellschaft im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit erlangt, werden ausschließlich in Übereinstimmung mit den entsprechend anwendbaren, datenschutzrechtlichen Bestimmungen (automationsunterstützt) verarbeitet und ausschließlich zur Erfüllung der entsprechenden vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen von voestalpine im Zusammenhang mit der konkreten Geschäftsbeziehung zum Kunden verwendet.

Weitere Details sind in der Datenschutzerklärung der voestalpine, abrufbar unter https://www.voestalpine.com/wiretechnology/de/datenschutz/ enthalten.

15. COMPLIANCE

- 15.1. Die im "Verhaltenskodex der voestalpine AG" sowie dem darauf beruhenden "Verhaltenskodex für voestalpine-Geschäftspartner" definierten Grundsätze und Leitlinien für ein nachhaltiges, ethisch/moralisch und rechtlich einwandfreies Verhalten im Geschäftsleben sind unter der Internetadresse https://www.voestalpine.com/group/de/konzern/compliance/verhaltenskodex-fuer-voestalpine-geschaeftpartner/ in der jeweils gültigen Fassung abrufbar und werden vom Kunden ausdrücklich zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
- 15.2. Für den Fall, dass der Kunde gegen eine Bestimmung des Verhaltenskodex für voestalpine Geschäftspartner verstößt, ist voestalpine zur sofortigen Vertragsauflösung mit dem Kunden und zum Schadenersatz berechtigt.



16. Exportkontrolle

- 16.1. Unsere Lieferungen und Leistungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstiger Sanktionen entgegenstehen. In diesem Fall ist voestalpine zum sofortigen Vertragsrücktritt berechtigt, wobei wechselseitige Schadenersatzansprüche ausgeschlossen sind.
- 16.2. Der Kunde verpflichtet sich Produkte nicht an Dritte weiterzuverkaufen, von denen er Grund hat anzunehmen, dass diese solche Vorschriften missachten oder umgehen werden.
- 16.3. Der Kunde verpflichtet sich, die Ware weder direkt noch indirekt einer Verwendung zukommen zu lassen, die in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lieferung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen und deren Trägersystemen steht, es sei denn er verfügt über entsprechende behördliche Genehmigungen.
- 16.4. Für Schäden, die uns durch die schuldhafte Nichtbeachtung europäischer, österreichischer oder US-(Re-) Exportbestimmungen durch den Kunden entstehen, haftet uns der Kunde gegenüber in vollem Umfang und stellt uns gegenüber Dritten von der Haftung frei.
- 16.5. Unsere Angebote (Vertrag, Auftragsbestätigung) und die Erfüllung des Vertrages stehen unter dem Vorbehalt, dass die gegebenenfalls erforderlichen Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigungen oder anderweitigen außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen oder Freigaben von den zuständigen Behörden erteilt werden und keine sonstigen rechtlichen Hindernisse aufgrund von uns als Ausführer bzw. Verbringer oder von einem unserer Lieferanten zu beachtenden exportkontrollrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

17. AUSFUHRNACHWEIS

Holt ein Kunde, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außengebietlicher Abnehmer) oder dessen Beauftragter, Ware ab oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Kunde uns den steuerlich erforderlichen Ausführnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Kunde den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

18. ANWENDBARES RECHT & GERICHTSSTAND

- 18.1. Es gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungs- und Kollisionsnormen und unter Ausschluss des "Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf".
- 18.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz der voestalpine. voestalpine ist auch berechtigt, gegen den Kunden an einem sonstigen zulässigen Gerichtsstand zu klagen.
- 18.3. Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb des Gebietes der Europäischen Union, der Schweiz, Islands oder Norwegens, werden alle sich ergebenden Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin. Die Schiedssprache ist Deutschland.



19.. SONSTIGES

- 19.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.
- 19.2. Forderungsabtretungen des Kunden sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von voestalpine zulässig.

